Ausführungsbestimmungen über Innovationsbeiträge zur Absatzförderung in der Landwirtschaft

vom 4. März 2008 (Stand 1. März 2008)

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe i des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 25. Januar 2008[1)],

beschliesst:

Art. 1 *Grundsatz*

[1] Der Kanton unterstützt innovative Projekte von Landwirten und Bäuerinnen, bäuerlichen Organisationen, Verarbeitern und Verarbeiterinnen oder des Handels, die den Absatz regionaler Landwirtschaftsprodukte fördern, mit einmaligen Innovationsbeiträgen.

Art. 2 *Landwirtschaftsprodukte*

[1] Als Landwirtschaftsprodukte im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen gelten:

a. Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung;

b. Zucht- und Nutztiere.

[2] Ausgenommen sind Erzeugnisse des produzierenden Gartenbaus und der Tierzucht, der Berufsfischerei, der Fischzucht sowie Betäubungs- und Suchtmittel (wie Tabak und Spirituosen).

Art. 3 *Bedingungen und Auflagen*

[1] Sind an einem Projekt mehrere Personen beteiligt, muss die Mehrheit der Gesuchstellerinnen oder Gesuchsteller Wohnsitz im Kanton haben.

[2] Die Gesuchstellerinnen oder Gesuchsteller haben sich mit wenigstens einem Viertel an den Projektkosten zu beteiligen.

[1)] GDB 921.1

[3] Bedingungen für die Beitragsgewährung sind, dass:

a. das Projekt den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse belebt oder eine positive Wirkung auf den Produzentenpreis ausübt;
b. eindeutig der Bezug zur regionalen Herkunft der Erzeugnisse hergestellt wird;
c. das Projekt der Neuausrichtung der Agrarpolitik und den regionalwirtschaftlichen Interessen nicht zuwiderläuft;
d. die personellen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für die Umsetzung des Projekts genügen;
e. das Projekt auf eine langfristige Ausrichtung ausgelegt ist.

Art. 4 *Innovationsbeitrag*

[1] Innovationsbeiträge werden im Rahmen des jährlichen Voranschlags als Starthilfe ausgerichtet.

[2] Der Innovationsbeitrag wird für das gleiche Projekt nur einmal gewährt. Der Kantonsbeitrag darf höchstens zwei Drittel der Projektkosten decken.

[3] Das Volkswirtschaftsdepartement verfügt jährlich bis spätestens 15. Dezember über die Gewährung von Innovationsbeiträgen aufgrund der Beurteilung der Projekte durch die Landwirtschaftskommission.

Art. 5 *Projektkosten*

[1] Als anrechenbare Projektkosten gelten nur jene Kosten, die einen unmittelbaren Zusammenhang mit dem Projekt haben.

Art. 6 *Anforderungen an die Gesuchsunterlagen*

[1] Die Gesuchsunterlagen müssen zumindest eine Projektbeschreibung sowie ein Budget und einen Finanzierungsplan enthalten.

[2] Das Amt für Landwirtschaft und Umwelt erlässt Weisungen über die Form und den weiteren Inhalt der Gesuche.

Art. 7 *Beurteilung der Gesuchsunterlagen*

[1] Die Projekte, die sich in der Planungs- oder Realisierungsphase befinden können, werden nach den Kriterien Innovation, Diversifikation, Marktorientierung, Wertschöpfung, Praxistauglichkeit, Wirtschaftlichkeit, regionalwirtschaftliches Interesse, Ökologie und Nachhaltigkeit beurteilt.

Art. 8 *Rückerstattung*

[1] Werden die Bedingungen und Auflagen nach Art. 3 dieser Ausführungsbestimmungen nach der Ausrichtung des Innovationsbeitrags nicht mindestens 5 Jahre eingehalten, so ist dieser anteilsmässig zurückzuerstatten.

Art. 9 *Anmeldeverfahren*

[1] Die Gesuche sind jeweils bis 30. September beim Amt für Landwirtschaft und Umwelt einzureichen.

[2] Der Innovationsbeitrag wird bis zum 31. Dezember des Gesuchsjahres ausbezahlt.

Art. 10 *Aufhebung bisherigen Rechts*

[1] Die Ausführungsbestimmungen über Starthilfebeiträge zur Absatzförderung in der Landwirtschaft vom 24. September 2001[2)] werden aufgehoben.

Art. 11 *Inkrafttreten*

[1] Diese Ausführungsbestimmungen treten rückwirkend auf den 1. März 2008 in Kraft.

[2)] OGS 2001, 61, OGS 2007, 26

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
04.03.2008	01.03.2008	Erlass	Erstfassung	OGS 2008, 25

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	04.03.2008	01.03.2008	Erstfassung	OGS 2008, 25